

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1033

vom 11. August 2020

Gemeinde Thürnen, Quartierplanvorschriften «Brückmatt»

1. Erläuterungen

A. Der Gemeinderat Thürnen hat am 4. November 2019 im vereinfachten Verfahren nach § 42 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 die Quartierplanvorschriften «Brückmatt» beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Wohnüberbauung mit einer Ausnützung von 82 %.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache [REDACTED]

C. Mit Schreiben vom 21. April 2020 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass das Baubewilligungswesen im RBG und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt ist. Der Gemeinde steht diesbezüglich keine zusätzliche Regelungskompetenz zu. Insbesondere regelt das kantonale Recht in § 87 RBV abschliessend, welche Unterlagen zusammen mit dem Baugesuch einzureichen sind. Die Gemeinden sind jedoch befugt, im Rahmen ihrer Einsprachemöglichkeit den Antrag zu stellen, dass die Baubewilligungsbehörde zusätzliche Unterlagen einverlangt.

Nach § 4 Absatz 4 des Quartierplanreglementes sind die bestehenden standortspezifischen Vegetationsstrukturen entlang des Waldrands und im Gewässerraum zu erhalten und, wo sinnvoll, im Sinne des ökologischen Ausgleichs aufzuwerten. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass eine Bepflanzung/Vegetation (z. B. stufiger und gebuchteter Strauchgürtel und extensiver Krautsaum von mind. 3 m Breite) im Sinne des ökologischen Ausgleichs und der Biodiversität angelegt und dementsprechend extensiv genutzt und gepflegt wird.

2. Beschluss

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Thürnen am 4. November 2019 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Brückmatt» werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 66/QP/2/0 und 66/ZPS/3/1 (Quartierplan «Brückmatt, Situation und Schnitte») sowie 66/QR/2/0 und 66/LES/1/6 (Quartierplanreglement «Brückmatt») versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich